

## **Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dormagen**

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der derzeit gültigen Fassung - wird bekannt gemacht:

Der Beschluss vom 06.07.2017 gemäß § 82 BauGB zu den im Umlegungsgebiet Nr. 49 „Stürzelberger Straße“ gelegenen Grundstück Gemarkung Zons, Flur 11, Flurstück 18, ist am 18.07.2017 durch Rechtsbehelfsverzicht unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit von den Beteiligten innerhalb eines Monats, beginnend 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 023, 41540 Dormagen, schriftlich einzulegen.

Dormagen, den 14.08.2017

Der Vorsitzende

Hundenborn